



Satzung des Gewässerbewirtschaftungsverbandes Baltic – Schwentine

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 7. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

Ziel und Zweck des Gewässerbewirtschaftungsverbandes Baltic-Schwentine ist die verbandsübergreifende Zusammenarbeit und Interessenvertretung bei der nationalen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Der Verband ist darüber hinaus offen für weitere Aufgaben, deren Bearbeitung verbandsübergreifend sinnvoll ist. Über eine Aufgaben- und Kompetenzänderung beschließt die Verbandsversammlung. Die Eigenständigkeit der Wasser- und Bodenverbände wird durch die Mitgliedschaft im Gewässerbewirtschaftungsverband Baltic-Schwentine nicht beeinträchtigt.

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet (WVG §§ 3, 6)

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässerbewirtschaftungsverband Baltic-Schwentine. Er hat seinen Sitz im Kreis Plön, 24211 Schellhorn, Am Berg 2.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 WVG.
- (3) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit folgender Inschrift: Gewässerbewirtschaftungsverband Baltic-Schwentine.
- (4) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder.



- (5) Die Geschäftsführung wird durch den WBV OSTHOLSTEIN erfüllt. Näheres regelt ein zu befristender öffentlich-rechtlicher Vertrag.

§ 2
Mitglieder
(WVG § 4, 6 und 22)

Mitglieder des Verbandes sind:

1. GUV Schwentinegebiet im Kreis Plön
2. GPV Tensfelder Au-Schmalensee im Kreis Segeberg
3. WBV SCHWENTINE (Kreis Ostholstein)
4. WBV PLÖNER SEE (Kreis Ostholstein)
5. WBV Kleinflintbek (Teilgebiet)
6. Stadt Kiel (Teilgebiet)
7. WBV Großer Plöner See (Ausbauverband)
8. WBV Wankendorfer Seengebiet (Ausbauverband)
9. WBV Postsee (Ausbauverband)
10. WBV Vogtshorster Graben (Ausbauverband)

§ 3
Aufgabe
(WVG § 2, 6, LWVG § 2)

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Dies geschieht durch:

1. fachliche Unterstützung der Mitglieder
 2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder
 3. Koordinierung der auf dem Gebiet der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen
 4. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Teilgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe
 5. Mitwirkung bei der Aufstellung der Bestandspläne
 6. Mitwirkung bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne
 7. Umsetzung der Bewirtschaftungspläne im Einvernehmen mit den betroffenen Verbänden
- (2) Weitere Aufgaben innerhalb gesonderter Beitragsabteilungen können sein:
1. Einrichtung und Umsetzung von Modellvorhaben und Entwicklungsprojekten zur Stärkung des ländlichen Raumes unter Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Landschaftspflege.



2. Einrichtung einer Sammelstelle für Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Naturschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes zur Herbeiführung eines guten ökologischen Zustandes.
- (3) Nach Beendigung der Aufgabe zu § 3 Abs. 1 Nr. 6 (Erstaufstellung) führen die Mitglieder eine Beschlussfassung über die weitere Aufgabenerledigung herbei. Soweit die Mitglieder ihre Aufgaben als erledigt ansehen, treten sie mit Bestandskraft des Beschlusses nach einer Meldefrist von ½ Jahr zum Jahresende aus dem GBV aus. Bei Austritt sind die Rechtsfolgen der Paragraphen 24, 25 WVG zu beachten.

§ 4

Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich.

Zur Vorbereitung der Aufgabenerfüllung nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, wobei die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen aus dem zu entwickelnden Maßnahmenprogramm bei den Mitgliedern liegt.

§ 5

Verbandsschau (WVG § 44, 45)

Eine Verbandsschau über Aufgaben nach § 3 findet nach Bedarf statt. Schaukommission ist der Vorstand des Verbandes. Die betroffenen Verbände / Körperschaften werden hierzu eingeladen.

§ 6

Organe (WVG § 6, 46)

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung (WVG § 47)

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,



3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Nachtragshaushaltspläne,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung der in Ziff. 4 genannten Haushaltspläne,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 25 WVG (Erweiterung/Aufhebung der Mitgliedschaft),
11. Beschlussfassung über die im Teilgebiet durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen,
12. Verpflichtungserklärungen mit einer Wertgrenze von über 3.000,00 € bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsversammlung

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung (WVG § 48)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (3) Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Verbandsversammlungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld. Über die Höhe des Sitzungsgeldes entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Der Wasser- und Bodenverband OSTHOLSTEIN nimmt für die Dauer des Vertrages gemäß § 1 Abs. 5 beratend an den Sitzungen teil.

§ 9

Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung (WVG § 48, LVwG §§ 102, 103)

- (1) Jeder Mitgliedsverband wählt je angefangene 10.000 Hektar Verbandsgebiet einen stimmberechtigten Vertreter und einen Stellvertreter für die Verbandsversammlung. Die Stadt Kiel benennt einen Vertreter einschließlich Stellvertreter.



(2) Die Wahl der Vertreter/Stellvertreter in die Verbandsversammlung richtet sich nach dem Satzungsrecht des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung entspricht der satzungsgemäßen Wahlzeit im jeweiligen Mitgliedsverband.

(3) Ausgehend von den jeweiligen Verbandsgrößen besteht die Verbandsversammlung aus 15 Vertretern, die sich wie folgt zusammensetzen:

GUV Schwentinegebiet im Kreis Plön	4
GPV Tensfelder Au-Schmalensee im Kreis Segeberg	2
WBV SCHWENTINE (Kreis Ostholstein)	2
WBV PLÖNER SEE (Kreis Ostholstein)	1
WBV Kleinflintbek (Teilgebiet)	1
Stadt Kiel (Teilgebiet)	1
WBV Großer Plöner See (Kreis Plön) (Ausbauverband)	1
WBV Wankendorfer Seengebiet (Ausbauverband)	1
WBV Postsee (Ausbauverband)	1
WBV Vogthorster Graben (Ausbauverband)	1

(4) Die gekennzeichneten Ausbauverbände nehmen beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.

(8) Die Aufsichtsbehörden der beteiligten Mitgliedsverbände erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung (WVG §§ 6, 52)

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorstandsvorsteher übernimmt den Vorsitz im Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher und im Vertretungsfall sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.



Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld. Über die Höhe des Sitzungsgeldes entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 11 Wahl und Amtszeit des Vorstandes (WVG § 52, 53)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher aus den eigenen Reihen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2013 und später alle 5 Jahre.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (4) Wählbar sind alle Mitglieder aus der Verbandsversammlung, mit Ausnahme der Verbände nach § 9 Abs. 4.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes (WVG § 54)

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes (WVG § 56)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Wasser- und Bodenverband OSTHOLSTEIN nimmt für die Dauer des Vertrages gemäß § 1 Abs. 5 beratend an den Sitzungen teil.



§ 14
Beschließen im Vorstand
(WVG § 56, LVwG §§ 102, 103)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzug ist.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die beteiligten Aufsichtsbehörden erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 15
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes
(WVG §§ 54, 55)

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis dient ihm die Bestätigung der Vertretungsvollmacht durch die Aufsichtsbehörde.
Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.
- (4) Aufträge sind bis zu einer Höhe von 500,00 € vom Verbandsvorsteher zu erteilen, im Übrigen vom Vorstand.



§ 16
Haushalt
(WVG § 65)

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§17
Beiträge und Beitragsverhältnis
(WVG §§ 28, 29)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Beiträge verteilen sich anteilig nach dem Flächenmaßstab auf die Mitgliedsverbände. Die Ausbauverbände sind beitragsfrei gestellt.
- (4) Beiträge der Mitgliedsverbände von mehr als 0,30 €/ha und Jahr bedürfen der vorherigen Zustimmung auf der Grundlage einer Beschlussfassung in den jeweils zuständigen Verbandsorganen von mehr als der Hälfte der Mitgliedsverbände.
- (5) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 notwendigen Aufwendungen werden öffentliche Mittel eingeworben.

§ 18
Hebung der Beiträge
(WVG § 31, LWVG § 21, LVwG § 108)

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beiträge werden vom WBV Ostholstein auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gehoben.



§ 19 **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten** **(LDSG §§ 3, 11, 13, 17 und 26)**

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach § 18, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter- Buchwerk
 2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
 3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
 4. Finanzämter
 5. untere Naturschutzbehörden
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.



§ 20
Bekanntmachung
(WVG § 67, LWVG § 22 Abs. 4, BekanntVO § 6)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck in den „Kieler Nachrichten“, im „Ostholsteiner Anzeiger“ und der „Segeberger Zeitung“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 21
Aufsicht
(WVG §§ 72, 73)

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Plön.

§ 22
Zustimmung zu Geschäften
(WVG § 75)

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 250.000,-- € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 23
Satzungsänderung
(WVG § 58)

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.



§ 24
Schiedsgericht
(WVG § 71)

- (1) Bei Streitigkeiten über Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über Beitragsangelegenheiten, kann ein Schiedsgericht eingerichtet werden, das auf schriftlichen Antrag der Parteien entscheidet.
- (2) Dem Schiedsgericht gehören der Verbandsvorsteher eines nicht beteiligten Verbandes nach dem WVG und je eine von der Aufsichtsbehörde und vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände zu benennende Person an.
Den Vorsitz übernimmt der Vorsteher des nicht beteiligten Verbandes.

§ 25
Aufhebung der Mitgliedschaft
(WVG § 24)

Die Aufhebung der Mitgliedschaft regelt sich nach den §§ 24 und 25 Wasserverbandsgesetz (WVG).

§ 26
Inkrafttreten
(WVG § 58 Abs. 2)

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.10.2002 außer Kraft.

1. Beschlossen durch die Verbandsversammlung am 07.12.2009: Eutin, den 07.12.2009 gez. Dr. Norbert Langfeldt Verbandsvorsteher GBV Baltic-Schwentine	2. Genehmigt: Plön, den 29.01.2010 i. A.: gez. Lamp Der Landrat des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände
3. Ausgefertigt: Eutin, den 03.05.2010 gez. Dr. Norbert Langfeldt Verbandsvorsteher GBV Baltic-Schwentine	4. Bekannt gemacht am: Plön, den 23.06.2010 _____ Der Landrat des Kreises Plön als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände